

## **Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 35 vom 28.08.2020**

### **1. Änderung der digitalisierten Flächennutzungspläne des Marktes Sulzbach a. Main; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung der Flächennutzungspläne sowie der öffentlichen Auslegung für die Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung**

Der Marktgemeinderat Sulzbach a. Main hat am 23.07.2020 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung der Flächennutzungspläne gefasst. In derselben Sitzung des Marktgemeinderates wurden nach Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen der Bürger sowie der Behörden die Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung werden mit Begründung in der Zeit vom

**07.09.2020 bis einschließlich 09.10.2020**

im Rathaus Sulzbach a. Main, Hauptstraße 36, Zimmer Nr. 20 (Ebene 4) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 bis 18:00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung im Rathaus sind die Unterlagen auch auf der Homepage des Marktes Sulzbach a. Main unter [www.sulzbach-main.de](http://www.sulzbach-main.de) (► Wirtschaft & Verkehr ► Bauen ► Flächennutzungsplanverfahren) einsehbar.

Gem. § 4a BauGB erfolgt die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gleichzeitig mit der Auslegung der Planung.

Der Öffentlichkeit wird innerhalb der Auslegungsfrist Gelegenheit zur Einsichtnahme gegeben. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die volle Anschrift des Verfassers und gegebenenfalls auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstückes enthalten. Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht (Seite 8 bis 9 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung)

*Hinweis bezgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:*

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Sulzbach a. Main, 28.08.2020

gez. (Siegel)

Martin Stock  
1. Bürgermeister